

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 62.

Dresden, am 30. December

1850.

Fünfundsechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 19. December 1850.

## Inhalt:

Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuch. — Nachträgliche Abstimmung durch Namensaufruf über das königl. Decret, das Auswanderungswesen betreffend. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, die Angelegenheiten der Presse betreffend. — Allgemeine Berathung. — Besondere Berathung über §. 1.—27a.

Die Sitzung beginnt 10 $\frac{1}{2}$  Uhr in Gegenwart von 52 Mitgliedern mit Vorlesung des über die gestrige Sitzung durch Herrn Secretair Beutler verabsaßten Protocolles.

Präsident D. Haase: Hat Jemand gegen das soeben vorgelesene Protocol etwas zu erinnern? Da dies nicht der Fall ist, so ist es für genehmigt zu halten und von mir, sowie von den beiden Abgg. Herren Päßler und Hermann aus Kuris zu unterzeichnen.

(Die Unterzeichnung erfolgt.)

Die Kammer ist in diesem Augenblicke noch nicht beschlußfähig, meine Herren, da die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder noch nicht fünfzig beträgt.

(Nach einer Pause.)

Wir können nunmehr auf den Vortrag der Registrande übergehen, der Herr Secretair wird die Güte haben, uns die Nummern aus solcher zu geben.

(Nr. 313.) Interpellation des Abg. Dehme an die Staatsregierung, die Belegung der Erbpachtsfischereiwässer mit Grundsteuern betreffend.

Präsident D. Haase: Ich ersuche den Herrn Secretair, uns den Inhalt der Interpellation mitzutheilen.

Secretair Scheibner: Diese Interpellation lautet:

In der am 15. dieses Monats stattgefundenen öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer wurde bei Berathung des Decretes, „Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend“, bei §. 16 desselben, welche von Ablösung der Erbpachtscanones zc. auf einseitigen Antrag handelt, von mir in

II. K. (3. Abonnement.)

Erinnerung gebracht, daß das hohe Finanzministerium bereits im Jahre 1848 seine Geneigtheit zur Ablösung der Erbpachtscanones zu erkennen gegeben, dabei aber, außer den im Ablösungsgesetze vom Jahre 1832 enthaltenen Bestimmungen, auch noch die Uebernahme von Grundsteuern zur Bedingung gemacht habe, obgleich Bäche und Flüsse, welche hierbei namentlich in Frage kamen, nach §. 4 des Grundsteuergesetzes hiervon ausgeschlossen wären, hierauf aber die Anfrage an die Staatsregierung gerichtet: „ob dieselbe auch nach Verabschiedung des gegenwärtigen Ablösungsgesetzes noch der Ansicht sei, dergleichen Bäche und Flüsse, welche Erbpachtscanones zu entrichten haben, nach erfolgter Ablösung annoch mit Grundsteuern zu belegen?“

Nachdem mir hierauf von dem anwesenden Herrn Staatsminister des Innern die Antwort ertheilt wurde, daß er nicht im Stande sei, diese Anfrage genügend zu beantworten, da dieser Gegenstand zum Ressort des Finanzministeriums gehöre und durch eine Interpellation an dasselbe seine Erledigung finden werde, so sehe ich mich veranlaßt, hiervon Gebrauch zu machen und, auf die schon angeführten Umstände nochmals Bezug nehmend, an das hohe Finanzministerium die Frage zu richten:

- 1) ob diejenigen Bäche und Flüsse, welche Erbpachtscanones zu entrichten haben, nach erfolgter künftiger Ablösung derselben auch noch mit Grundsteuern belegt werden sollen?
- 2) wenn dies die Absicht ist, auf welchen gesetzlichen Grund sich dann das hohe Ministerium zu stützen gedenkt?

Das Präsidium ersuche ich mit dieser Interpellation geschäftsordnungsmäßig verfahren zu wollen.

Dresden, den 18. December 1850.

Carl Ferdinand Dehme,  
Mitglied der zweiten Kammer.

Präsident D. Haase: Es würde diese Interpellation dem Herrn Minister der Finanzen schriftlich übergeben werden und dann, wenn derselbe sich bereit erklärt hat, sie zu beantworten, auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

(Nr. 314.) Das Präsidium der jenseitigen Kammer theilt das den Schluß des gegenwärtigen ordentlichen Landtages betreffende allerhöchste Decret vom 14. j. M. in Abschrift mit.

(Wird vorgetragen.)

Präsident D. Haase: Wird zu den Acten zu nehmen sein.

(Nr. 315.) Aenderweiter (schriftlicher) Bericht der zweiten